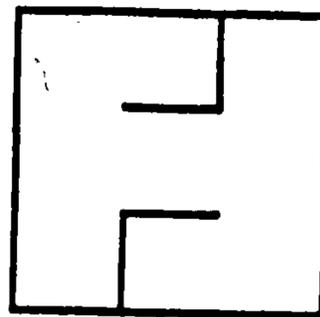


**Fachhochschule
Dortmund**

**Informations- und
Pressestelle
Sonnenstraße 96
4600 Dortmund 1**

Tel.: 9112-117/118



reprint

Nr. 4, 12. Oktober 1992

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
der Fachrichtung Ingenieurwesen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 2. Juli 1992

aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-
Westfalen, vom 15.08.1992

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
der Fachrichtung Ingenieurwesen
an der Fachhochschule Dortmund
Vom 2. Juli 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im allgemeinen Teil wird folgender § 2 aufgenommen:
 „§ 2 Zulassung zur Diplomarbeit“
 - b) Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden §§ 3 bis 9.
 - c) Der bisherige § 9 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ADPO erfüllt und
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO bis auf zwei (davon maximal eine Fachprüfung) bestanden hat. Die noch fehlende(n) Prüfung(en) darf (dürfen) sich nicht auf ein Fach beziehen, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 24 ADPO.*
3. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden §§ 3 bis 9.
4. Der bisherige § 9 wird gestrichen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für Studenten des Studiengangs Elektrotechnik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Zulassung zur Diplomarbeit beantragt haben oder sie danach beantragen.

Artikel III

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 17. 12. 1991 und 12. 6. 1992, des Fachbereichs Nachrichtentechnik vom 10. 10. 1991 und 5. 6. 1992 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 12. 2. 1991 und 10. 6. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1992 – II A 2-8135.107/054.

Dortmund, den 2. Juli 1992

Der Rektor
 der Fachhochschule Dortmund
 Prof. Dr. Kottmann